

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

Stand: November 2016

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Bestellungen der NORDFROST-Gruppe, zu der die NORDFROST GmbH & Co. KG, die FRIGOROPA GmbH, beide Nordfrost-Ring 1, 26419 Schortens, sowie die TempLog Berlin GmbH, Märkische Allee 2,14979 Großbeeren und RTS Roadrunner Transportservice GmbH & Co. KG, Eikesberg 63, 49076 Osnabrück zählen. Sie umfassen gleichermaßen die Bestellungen von Waren und Leistungen (nachfolgend „Lieferung“) bei dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“). Die AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
- 1.2 Die AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder vorbehaltlos Zahlungen an ihn leisten.
- 1.3 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 1 BGB.

2. Bestellungen, Unterlagen

- 2.1 Bestellungen, Annahmeerklärungen, Lieferverträge, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung oder deren Änderung innerhalb einer Frist von zwei (2) Arbeitstagen schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form zu bestätigen. Maßgeblich zur Fristwahrung ist der Zugang der Bestätigung bei uns. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Bestellung oder deren Änderung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
- 2.3 Wir sind berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung der Bestellung Änderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, Lieferung oder Lieferzeit der Bestellung auf unsere Kosten zu verlangen. Das Verlangen ist schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form zu erklären. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer Zustimmung erteilen.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Lieferung

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Bestätigte Liefertermine geben den jeweiligen Lieferzeitpunkt bei uns an. Die Angabe des Liefertermins hat im Tagesformat und nicht unter Angabe einer Lieferspanne oder einer Kalenderwoche zu erfolgen. Wird der Liefertermin abweichend davon für eine Kalenderwoche bestätigt, so gilt der Mittwoch der bestätigten Kalenderwoche als bestätigter Liefertermin.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich telefonisch und sodann schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 3.4 Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Werts der vom Verzug betroffenen Ware pro Werktag. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt nicht mehr als 5 % des Werts der vom Verzug betroffenen Ware. Die Vertragsstrafe wird nur im Fall der schuldhaften Vertragsverletzung fällig.
- 3.5 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Abnahme der Ware durch uns oder einen Beauftragten von uns an dem Ort, an den die Bestellung auftragsgemäß zu liefern ist.
- 3.6 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung gem. DDP (Incoterms 2010). Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Menge, den Liefergegenstand sowie Datum und Nummer unserer jeweiligen Bestellung beinhaltet. Die Lieferungen sind durch den Auftragnehmer transportversichert; dieser trägt auch die Kosten hierfür.

4. Verpackung

- 4.1 Der Lieferant hat die Ware sorgfältig zu verpacken.
- 4.2 Wir behalten uns das Recht vor, die Art der Verpackung zu bestimmen und anzuweisen.
- 4.3 Wir sind berechtigt, Verpackungen, die nicht unseren Anweisungen entsprechen, auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen oder unfrei zurückzuschicken. In Rechnung gestellte, größere Verpackungen in brauchbarem Zustand können von uns unfrei zurückgesandt werden.
- 4.4 Bei Einlieferung auf Europaletten dürfen nur einwandfreie, rückgabefähige Paletten verwendet werden. Einlieferung auf Einweg- oder Spezialpaletten, deren Verwendung aus technischen Gründen erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch uns, die schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form zu erfolgen hat.

5. Rechnungsstellung

- 5.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung gesondert unter Angabe der Bestelldaten nach erfolgter Lieferung schriftlich an uns zu richten.

6. Zahlung

- 6.1 Die Zahlungsbedingungen werden in Einzel-, Rahmen-, Zeit- oder Wertaufträgen individuell vereinbart. Die dort getroffenen Vereinbarungen haben Vorrang vor möglichen Angaben in den Verkaufsbedingungen des Lieferanten und/oder Angaben in dessen Auftragsbestätigung.
- 6.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise inklusive Transportkosten zu der von uns angegebenen Lieferanschrift sowie inklusive Verpackungs- und Versicherungskosten.
- 6.3 Vereinbaren die Parteien Skonto, beginnt die Skontofrist erst mit Eintreffen einer formal und inhaltlich richtigen Rechnung bei uns.

7. Sachmängelhaftung, Mängeluntersuchung

- 7.1 Die Lieferung ist in Übereinstimmung mit allen die Lieferung betreffenden behördlichen Vorschriften, technischen Regeln und Richtlinien gebrauchstauglich und funktionstüchtig zu erbringen.
- 7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wahlweise können wir Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
- 7.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- 7.5 Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Lieferung, andere Mängel innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie durch uns entdeckt oder uns durch Dritte mitgeteilt worden sind, angezeigt werden.

7.6 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

8. Haftung

8.1 Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind.

8.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.3 Die Einschränkungen der vorstehenden Ziffern 8.2 und 8.3 gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

8.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Produkthaftung

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von vorstehender Ziffer 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3 Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

10.2 Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

10.3 Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

10.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10.5 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11. Abtretung, Factoring

Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der mit dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag nicht auf Dritte übertragen werden. Dies beinhaltet auch die Abtretung von Forderungen an Dritte (Factoring).

12. Überlassene Dokumente

12.1 Alle dem Auftragnehmer von uns zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung von Aufträgen überlassenen oder vom Auftragnehmer in unserem Auftrag erstellten Zeichnungen, Skizzen und Berechnungen sind unser Eigentum und dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen, spätestens bei Beendigung des Auftrags, auszuhändigen. Wir behalten uns das gewerbliche Schutzrecht an allen dem Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor.

12.2 Sicherheitsdatenblätter sind gem. der Gefahrstoffverordnung unaufgefordert jeder Lieferung beizulegen, desgleichen entsprechende Risiko- und Gefährdungsbeurteilungen.

13. Anforderungen an die Lieferung von Verpackungsmitteln

Erfolgt eine Lieferung im Bereich der Verpackungsmittel, insbesondere im Bereich von Folienerezeugnissen, so hat der Lieferant die Anforderungen der EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände (EG Nr. 1935/2004), der VO(EU) Nr. 10/2011 und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) zu erfüllen. Außerdem hat er Globalmigrationsuntersuchungen auf eigene Kosten für die gelieferten Folienerezeugnisse durchzuführen und die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 82/711/WEG und 85/572/EWG sowie VO(EU) 10/11 darin zu bestätigen. Der Lieferant hat uns gegenüber zu garantieren, dass die von ihm gelieferte Folie in direkten Kontakt mit Lebensmitteln aller Art, insbesondere aber tiefgefrorenen und fetthaltigen Lebensmitteln, auch im Langzeitkontakt und unabhängig von der Lagertemperatur, kommen darf. Für jede Lieferung hat uns der Lieferant eine separate lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung gemäß vorstehend genannten Kriterien unaufgefordert bis spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung in schriftlicher Form auf elektronischem Wege vorzulegen.

14. Anwendbares Recht, Sicherheitsbestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1 Der zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2 Im Übrigen finden auf die Lieferungen und Leistungen die geltenden staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften nebst geltenden Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, die Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien und Fachverbände (VDI, VDE, DIN), das Produktsicherheitsgesetz, das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, die einschlägigen EU-Vorschriften sowie der Stand der Technik Anwendung. Außerdem gilt Folgendes:

> Auf die Lieferung von Maschinen und technischen Arbeitsmitteln findet die EG-Maschinenrichtlinie Anwendung; die entsprechenden DIN EN-Normen, das GS-Zeichen, die CE-Kennzeichnung, die EG-Konformitätserklärung, das VDE-Zeichen sowie der Namen oder das Zeichen des Herstellers liegen vor.

> Bei Gefahrstoffen haben die Verpackung und die Kennzeichnung den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zu genügen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

14.3 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

14.4 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand: November 2016